

Satzung des Kreisimkerverbandes Dithmarschen-Nord

§ 1 Name und Sitz

Der Verband führt den Namen Kreisimkerverband Dithmarschen-Nord und hat seinen Sitz in Tellingstedt. Er soll nicht in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Verbandszugehörigkeit

Der Verband ist Mitglied des Landesverbandes Schleswig-Holsteiner und Hamburger Imker e. V.

§ 3 Zweck und Ziele

Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Diese sind die Förderung und Verbreitung der Bienenhaltung und Bienenzucht innerhalb des Verbandsgebietes und damit die Sicherung der für die gesamte Bevölkerung lebenswichtigen Befruchtungen der Obstblüten und vieler anderer landwirtschaftlicher Nutzpflanzen, sowie der Wildflora.

Diese Ziele sollen erreicht werden insbesondere durch:

- Zusammenfassung der Imker in einem Verband und planmäßige Gestaltung der Bienenhaltung und -zucht zum Nutzen der Allgemeinheit
- Beratung und Belehrung der Imker über planvolle und zeitgemäße Bienenhaltung und -zucht sowie über Honigfragen durch Wort, Schrift, Film, Standbesichtigung und Lehrschau
- Förderung der Zuchtmaßnahmen
- Verbesserung der Bienenweide
- Förderung des Wanderwesens
- Schulung und organisatorische Maßnahmen zur Erhaltung der Bienengesundheit
- Unterstützung der Imker durch Lehr- und Vortragsveranstaltungen, durch Aussprachen bei Veranstaltungen
- Öffentlichkeitsarbeit (Lehr- und Vortragsveranstaltungen, Gäste am Bienenstand, Führung von Schulklassen), die der Bevölkerung die ökologische Bedeutung der Biene verdeutlicht
- Vermittlung von Rechtsschutz und Rechtsberatung durch den Landesverband Schleswig-Holsteinischer und Hamburger Imker e. V.
- Vermittlung des Versicherungsschutzes für Imker durch den Landesverband Schleswig-Holsteinischer und Hamburger Imker e. V.

Dabei ist der Verband selbstlos tätig und darf in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke verfolgen.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder Imker und an der Sache der Bienenhaltung und Bienenzucht Interessierte werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Jedes Mitglied ist berechtigt:

- a) Anträge an den Vorstand oder die Mitgliederversammlung zu stellen,
- b) die Einrichtungen des Landesverbandes Schleswig-Holsteinischer und Hamburger Imker nach den einschlägigen Bestimmungen zu nutzen.

Jedes Mitglied ist gehalten:

- a) die Bestrebungen und Ziele des Verbandes und damit die Bienenhaltung und Bienenzucht allgemein zu unterstützen und anderen Imkern mit Rat und Tat zur Seite stehen,
- b) diese Satzung einzuhalten und die endgültigen Beschlüsse des Vorstandes und der Mitglieder zu befolgen

2. Mitglieder, die sich um den Verband besonders verdient gemacht haben, können durch den Beschluss der Mitglieder-Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

3. Förderer der Imkerei (natürliche und juristische Personen) können passive Mitglieder werden, sofern sie die Ziele des Verbandes unterstützen. Einflussnahme auf die Geschäftsführung des Verbandes und seine Organe stehen ihnen nicht zu. Sie haben kein Stimmrecht oder sonstige Befugnisse im Verband.

4. Beendigung der Mitgliedschaft:

- a) Die Mitgliedschaft erlischt am Ende des Geschäftsjahres, wenn sie bis zum 1. Oktober des laufenden Jahres schriftlich beim Vorstandsvorstand gekündigt worden ist, bei Auflösung des Verbandes oder durch Tod des Mitgliedes.
- b) Die Mitgliedschaft erlischt aufgrund einstimmigen Vorstandsbeschlusses, wenn das Mitglied nach der zweiten Mahnung seinen Jahresbeitrag mit den Abgaben nicht innerhalb der gesetzten Frist bezahlt.
- c) Mitglieder, die gröblich gegen die Satzung verstoßen, sich unehrenhafte Handlungen zu Schulden kommen lassen oder in anderer Weise durch ihr Verhalten das Ansehen des Verbandes oder die Sache der Bienenzucht schädigen, können durch Beschluss einer Versammlung mit zwei Drittel Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder aus dem Verband ausgeschlossen werden. Dem beschuldigten Mitglied ist aber vor der Abstimmung Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben. Die Abstimmung hierzu kann nur durch Stimmzettel erfolgen.

- d) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen

§ 6 Beiträge

1. Der Verband erhebt von seinen Mitgliedern zur Deckung seiner Ausgaben Beiträge. Der Verbandsbeitrag wird von der Mitglieder-Hauptversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist zusammen mit den Abgaben an den Landesverband und den Bezug der obligatorischen Imkerzeitung des Landesverbandes bis spätestens 28. Februar des laufenden Jahres an den Verband abzuführen. Alle Abgaben sind zweckgebunden und müssen zusammen entrichtet werden.
2. Fördernde Mitglieder zahlen ihrem Beitrag nach eigenem Ermessen, mindestens jedoch den Verbandsbeitrag.
3. Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Vergütung aus Mitteln des Verbandes. Auch darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verband seine Adresse, sein Geburtsdatum und seinen Beruf auf; ferner seine Bank-, Telefon-, Fax- und E-Mail-Daten. Diese Informationen werden in den EDV-Systemen des Vorsitzenden, des Kassenwirts und des Schriftführers gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignet technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder (z. B. Spenderdaten) werden von dem Verband grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Verbandszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
2. Als Mitglied des Landesverbandes Schleswig-Holsteinischer und Hamburger Imker e. V. ist der Verband verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei lediglich die verwaltungstechnisch notwendigen Daten; bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben auch deren Bezeichnung und Funktion im Verband.
3. Mitgliederverzeichnisse werden nur ausgehändigt, wenn die Adressen nicht zu anderen als Verbandszwecken verwendet werden, wozu sich jedes Mitglied grundsätzlich verpflichtet.

4. Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 8 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

- a) Der Vorstand
- b) Die Obleute für Sonderaufgaben,
- c) Die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Kassenwart.

Der Vorstand kann um bis zu zwei Beisitzer erweitert werden.

2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes. Der Vorsitzende ist nach Außen Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).
3. Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf der Jahreshauptversammlung. Sie kann durch Stimmzettel oder – auch Wunsch der Mitgliederversammlung – durch Abstimmung per Handzeichen erfolgen. Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf drei Jahre, ausgenommen der erste Wahlturnus. Alljährlich scheiden in folgender Reihenfolge aus:
 - a) nach dem 1. Jahr der Schriftführer und ein Beisitzer,
 - b) nach dem 2. Jahr der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart,
 - c) nach dem 3. Jahr der Vorsitzende und der zweite Beisitzer.

Ihre Wiederwahl ist zulässig.

4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Verbandes zugewiesen ist. Er hat unter anderem folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung
 - Einberufung der Mitgliederversammlungen

- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlungen
- Verwaltung des Verbandsvermögens und Führung der Jahresrechnung
- Entscheidung über finanzielle Aufwendungen bis zu einer Höhe des Betrages, die durch die Mitgliedsbeiträge im laufenden Geschäftsjahr erzielt wurden, für Einzelmaßnahmen ohne Beschluss der Mitgliederversammlung
- Durchführung von öffentlichen Lehr-, Informations- und Vortragsveranstaltungen
- Beschlussfassung über Aufnahme von Mitgliedern
- Vorschlagsrecht zur Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Vertretung des Verbandes im Landesverband Schleswig-Holsteiner und Hamburger Imker e. V.

§ 10 Obleute für Sonderaufgaben

Der Vorstand kann Obleute ernennen, insbesondere für folgende Sonderaufgaben:

- a) Zuchtwesen,
- b) Bienenweide,
- c) Wanderung,
- d) Bienengesundheit,
- e) Öffentlichkeitsarbeit,
- f) Honig- und Marktfragen

Die Obleute bilden den erweiterten Vorstand und sind von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. In jedem Jahr sollen zwei Mitgliederversammlungen stattfinden, von denen eine als Jahres-Hauptversammlung einzuberufen ist. Über jede Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.
2. Zur Jahreshauptversammlung erfolgt eine schriftliche Einladung mit der Tagesordnung mindestens acht Tage vor dem festgesetzten Termin. Zu den anderen Versammlungen kann in einer dem Vorstand geeignet erscheinenden Weise eingeladen werden. Die Einladung mit der Tagesordnung sollte ebenfalls mindestens acht Tage vorher erfolgen.
3. Alle ordnungsgemäß einberufenen Versammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 10 % der Mitglieder anwesend sind. Anträge, die der Beschlussfassung bedürfen, sind dem Vorstand 14 Tage vorher schriftlich einzureichen.
4. Alle Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen, falls die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Hauptversammlung ist zuständig für die:

- a) Wahl des Vorstandes und Abberufung von Vorstandsmitgliedern. Die Abberufung ist nur zulässig, wenn diese sich Pflichtverletzungen zuschulden kommen lassen, Handlungen begehen, die gegen das Verbandsinteresse gerichtet sind oder wenn offenbar wird, dass sie ihren Aufgaben nicht gewachsen sind;
- b) Wahl der Rechnungsprüfer;
- c) Entlastung des Vorstandes hinsichtlich der Geschäftsführung und der Jahresabrechnung;
- d) Festsetzung des Verbandsbeitrages;
- e) Abänderung und Ergänzung der Satzung – hierzu sind zwei Drittel der Stimmen der Hauptversammlung erforderlich.

§ 12 Außerordentliche Hauptversammlung

Eine außerordentliche Hauptversammlung wird einberufen, wenn der Vorstand sie für notwendig hält oder ein Drittel der Mitglieder sie beantragt.

§ 13 Auflösung

1. Nur eine Hauptversammlung kann über die Auflösung des Verbandes mit zwei Drittel Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen.
2. Im Falle einer Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall der Gemeinnützigkeit ist das Vermögen des Verbandes zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Grundsätzlich soll das Vermögen an den gemeinnützigen Verband oder den Verband fallen, der seinen Zweck weiter führt.
3. Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
4. Bei einer Auflösung ist bis zur Klärung der Vermögensverwendung der Landesverband Schleswig-Holsteinischer und Hamburger Imker e. V. Treuhänder.

Diese Satzung wurde von der Hauptversammlung am 27. März 2011 beschlossen.

Tellingstedt, 27. März 2011

Für den Vorstand:

- | | |
|-------------------|--------------------|
| ➤ Schriftführer | Jan-Wilhelm Schütt |
| ➤ Kassenwart | Gerd Engler |
| ➤ 2. Vorsitzende | Maren Soeth |
| ➤ 1. Vorsitzender | Rainer Ohlen |